

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Gemeinde Breiholz über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H.S. 72) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie § 25 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breiholz vom 15.06.2026, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breiholz vom 01.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Gemeinde Breiholz und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbunden Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person verpflichtet.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen und mit Inanspruchnahme der Dienstleistungen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für

Erdbestattungen:

a. Wahl- / Familiengrab

500,00 €

b. Reihengrab in Rasenlage	1.500,00 €
----------------------------	------------

Urnenbestattungen:

c. Urnengrab auf einem Wahl- / Familiengrab	500,00 €
d. Urnengrab auf der anonymen Friedhofsfläche einschl. Pflege der Grabstelle	700,00 €
e. Urnengrab in Rasenlage mit Grabplatte einschl. Pflege der Grabstelle	1.100,00 €
f. Urnengrab unter einem Baum	1.100,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen sowie der Grabherstellung beträgt

a. Erdbestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 11. Lebensjahr	600,00 €
b. Erdbestattung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr	230,00 €
c. Beisetzung einer Aschurne	150,00 €
d. Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.000,00 €
e. Umbettung einer Leiche auf einen anderen Friedhof	700,00 €
f. Umbettung einer Aschurne	300,00 €

(2) Abweichend von den genannten Tarifsätzen wird für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr erhoben.

(3) Abweichend von den genannten Tarifsätzen ist für die Bestattung einer Frühgeburt bis zu sechs Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, die Gebühr für die Leiche eines Kindes bis 10 Jahren zu zahlen.

(4) Abweichend von den genannten Tarifsätzen wird für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis 10 Jahren die Hälfte der bevorstehenden Gebührensätze unter d, e und f erhoben.

(5) Die Gebühr für die Rückgabe einer Grabstelle beträgt

a. bei Abräumen der Grabstelle durch den bisherigen Nutzer	gebührenfrei
b. bei Abräumen durch den Gemeindearbeiter nach Ablauf der Ruhezeit	gebührenfrei

- c. bei Abräumen durch den Gemeindearbeiter vor Ablauf der Ruhezeit 300,00 €
(Neubelegung erst nach Ablauf der Ruhezeit)

§ 6 **Reduzierung / Erlass der Gebühren**

Im Falle der Bedürftigkeit können die in § 4 und § 5 bezeichneten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des/der Gebührenschuldner/in und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Europäischer Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und gem. § 3 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein zulässig.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breiholz vom 20.09.2021 außer Kraft.

Breiholz, den 15.06.2026

gez. Thorsten Marxen
Bürgermeister